

**ERLASS DES MINISTERIUMS ZUR BHV1-BEKÄMPFUNG IN FRESSERAUFZUCHTBESTÄNDEN
(08/2016):**

Im Rahmen der epidemiologischen Ermittlung der letzten BHV1-Ausbrüche in Niedersachsen haben sich wiederholt die Fresseraufzuchtbestände als Drehscheibe der Krankheitsverbreitung gezeigt.

In belieferte Mastbestände wurde die BHV1 Infektion weitergetragen.

Da dieser Infektionsweg in den vergangenen Monaten eine erhebliche Rolle beim Auftreten der BHV1 in Mastbeständen gespielt hat, soll die Untersuchung dieser Bestände intensiviert werden. Die zusätzlichen Untersuchungen sind nach § 2a Abs. 2 der BHV1-Verordnung anzuordnen.

Folgende Untersuchungsverfahren kommen in Betracht:

- zweimal jährliche Beprobung mit jeweils vollständigem Stichprobensatz (Wahrscheinlichkeit 95%, Prävalenzschwelle 5 %). Die Probenahme ist in allen Stallungen u./o. allen Zukaufgruppen eines Betriebes durchzuführen, wobei ein vorheriger Mindestaufenthalt von 30 Tagen gewahrt werden muss. Schwerpunktmäßig sollten die Tiergruppen beprobt werden, die als nächstes zum Verkauf anstehen.

oder

- regelmäßige Untersuchung der Fresser vor Ausstellung (ca. 7 Tage vor Verbringen) mittels o. g. Stichprobensatz. Diese Untersuchungen können auf die Untersuchungspflicht nach BHV1-Verordnung angerechnet werden. Dieses Verfahren bietet hinsichtlich der Verschleppung die größte Sicherheit und ist bevorzugt anzuwenden.

Die Kostenübernahme der Probenahme und Untersuchung durch die Tierseuchenkasse ist sichergestellt, soweit die Untersuchungen angeordnet werden.

Anlage hierzu:

Notwendiger Stichprobenumfang zum Nachweis einer Krankheit bei 95% Wahrscheinlichkeit und 5% Prävalenzschwelle

Bestand	zu untersuchende Tiere
50	35
60	38
70	40
80	42
90	43
100	45
120	47
140	48
160	49
180	50
200	51
250	53
300	54
350	54